



**NEUE  
FASSUNG**  
Mai 2026



<https://mitwirken.herisau.ch>

# GEMEINDE- RICHTPLAN

Kurzfassung, Stand Mitwirkung Mai 2026

# Inhalt

Vorwort	
<b>Max Eugster, Gemeindepräsident</b>	<b>3</b>
So kommen wir zum Ziel	4
Die Bedeutung des Gemeinderichtplans	5
Lesehilfe zum Gemeinderichtplan	6
Siedlung	7–9
<b>Innenentwicklung</b>	
<b>Siedlungserweiterung/-reduktionen</b>	
<b>Siedlungsausstattung</b>	
Freiraum	10–12
<b>Freiraumversorgung und -gestaltung</b>	
<b>Siedlungsökologie</b>	
<b>Naturschutz</b>	
Mobilität	13–15
<b>Verkehrsnetz</b>	
<b>Siedlungsverträgliche Abwicklung des Verkehrs</b>	
<b>Förderung nachhaltige Mobilität</b>	
Umwelt	16–18
<b>Energie</b>	
<b>Anpassung an den Klimawandel</b>	
<b>Naturgefahren</b>	
Die wichtigsten Begriffe	19

**Impressum**  
Gemeinde Herisau, Abteilung Hochbau/Ortsplanung

**Fachliche Unterstützung**  
ERR AG

**Quellenangaben**  
ERR AG

**Gestaltung und Illustrationen**  
koller.team, Andrea Mathis und Alfred Fässler

## Vorwort

Herisau will sich mit dem Fokus auf eine hohe Lebensqualität und ein verträgliches Wachstum weiterentwickeln. Grundlage dafür bildet eine zukunftsgerichtete Ortsplanung, welche die Anforderungen von Siedlungsflächen, Freiräumen, Mobilität und Umwelt aufeinander abstimmt und in Einklang bringt.

---



**«Die schöpferische Planung sagt nicht: Hier darfst du nicht! Sondern: Dort darfst du! Sie verhindert nicht, sie stiftet.»**

In der Volksabstimmung vom 3. März 2013 hat die Schweizer Stimmbevölkerung dem geänderten Raumplanungsgesetz mit grossem Mehr zugestimmt und den Behörden damit eine Vorgabe für die innere Verdichtung der Bauzonen gemacht. Auch die Stimmberechtigten von Herisau haben diesem Gesetz mit 67,03 % zugestimmt. Mit der gebotenen inneren Verdichtung erhalten die Aussenräume zusätzliches Gewicht. Sie sind unsere Lebensräume für das Bewegen in der Gesellschaft und Umwelt und bilden so auch einen Teil unserer Lebensgrundlage. Deshalb müssen sie bewusster und biodiverser gestaltet werden.

Mit der Ortsplanungsrevision legen wir für unsere Gemeinde Herisau den zentralen Rahmen, der uns unter Berücksichtigung der übergeordneten Planung den Weg in die Zukunft weist. Vor einem Jahr konnten wir im räumlichen Leitbild 2050 die für die räumliche Entwicklung notwendigen Impulse zusammen mit der Innenentwicklungsstrategie abbilden und sie im Mai 2025 der Mitwirkung unterstellen. Dieses strategische Instrument ist ein wichtiger Bestandteil für die weiteren Planungsschritte der Ortsplanungsrevision.

Auf Basis dieser Vorarbeiten dürfen wir Ihnen heute den im Entwurf vorliegenden, kommunalen Richtplan zur Mitwirkung unterbreiten. Er zeigt in einer Gesamtschau die künftige räumliche Ordnung und die Entwicklungsabsichten von Herisau auf und benennt konkret die Zusammenhänge und Schnittstellen in den Themenbereichen Siedlung, Freiraum, Mobilität und Umwelt. Dementsprechend ist der Gemeinderichtplan auch in diese Themenbereiche gegliedert. Sämtliche Festlegungen des kommunalen Richtplans sind für die Behörden aller Stufen verbindlich. Er ist aber weder parzellenscharf noch grundeigentümergebunden.

Ich bin überzeugt, dass wir mit der Umsetzung der im räumlichen Leitbild 2050 formulierten Leitziele und Stossrichtungen in behördenverbindliche Richtplaninhalte die angestrebte qualitätsvolle Entwicklung unserer Gemeinde in den nächsten 25 Jahren erreichen können.

In diesem Sinne möchte ich Sie einladen, aktiv an der Mitwirkung zum kommunalen Richtplan teilzunehmen, die vom 8. Juni bis 6. September 2026 dauert. Den entsprechenden QR-Code finden Sie auf der Titelseite.

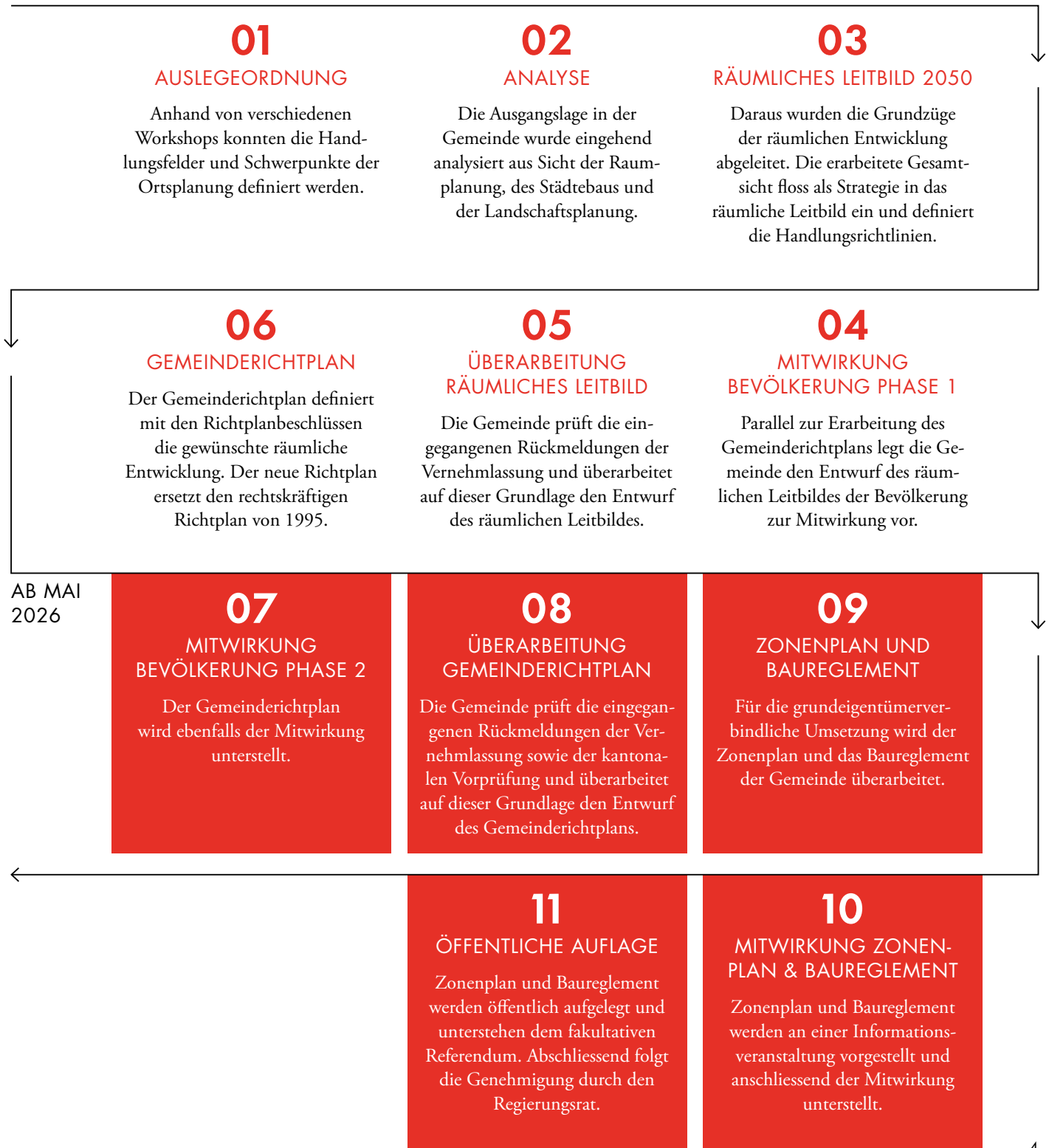
Max Eugster, Gemeindepäsident

# So kommen wir zum Ziel

Nach der Mitwirkung des räumlichen Leitbildes im Frühling 2025 wurden die Eingaben aus der Bevölkerung eingehend überprüft und beantwortet. Aufgrund der Eingaben wurde das räumliche Leitbild punktuell überarbeitet. Das überarbeitete räumliche Leitbild stellt nun die Zielvorstellung der räumlichen Entwicklung der Gemeinde dar.

Wie diese Ziele in den einzelnen Sachbereichen umgesetzt werden, zeigt der Gemeinderichtplan auf. Dieser wird ebenfalls der Bevölkerung zur Mitwirkung unterbreitet. Diese öffentliche Mitwirkung bietet die Möglichkeit, sich auf einer konkreteren Ebene zu den vorgesehenen Massnahmen der räumlichen Entwicklung zu äussern.

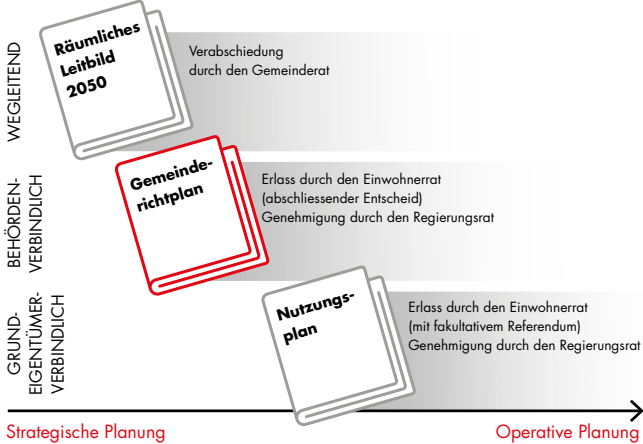
## ABGESCHLOSSENE ARBEITEN



# Die Bedeutung des Gemeinderichtplans

## EINORDNUNG UND AUFGABE DES GEMEINDERICHTPLANS

Der Gemeinderichtplan ist das Koordinationsinstrument der Gemeinde für die räumliche Entwicklung. Es reiht sich zwischen dem strategischen räumlichen Leitbild 2050 und dem parzellenscharfen, grundeigentümerverbindlichen Zonenplan sowie Baureglement ein.



Der Gemeinderichtplan zeigt gemäss Art. 17 des kantonalen Baugesetzes in den Grundzügen, wie, in welcher zeitlichen Abfolge und mit welchen Mitteln sich das Gemeindegebiet längerfristig räumlich entwickeln soll. Er dient dem Gemeinderat dazu, die raumwirksamen Tätigkeiten in Herisau im Hinblick auf die angestrebte Gesamtentwicklung aufeinander abzustimmen. Der Gemeinderichtplan ist behördenverbindlich.

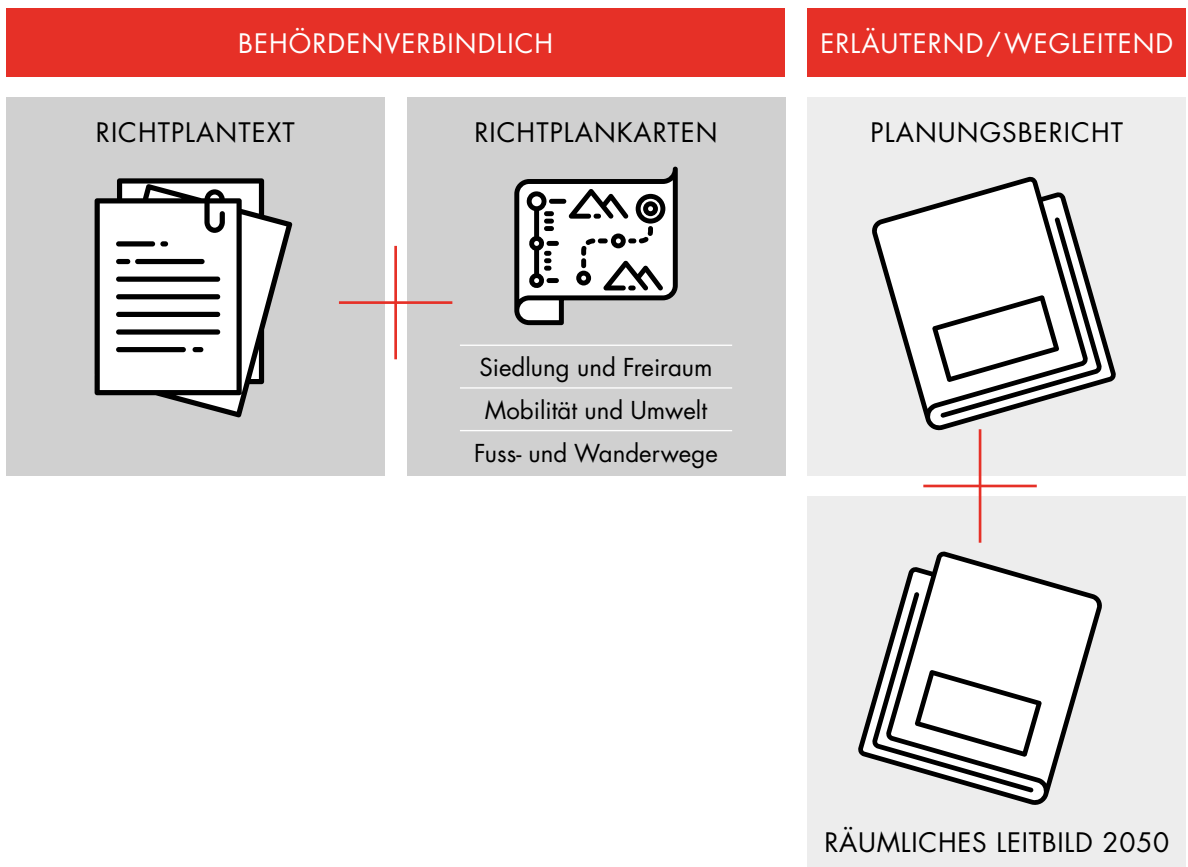
## BESTANDTEILE UND STRUKTUR

Der Gemeinderichtplan zeigt die Zusammenhänge und Schnittstellen in den Themenbereichen Siedlung, Freiraum, Mobilität und Umwelt. Dementsprechend ist der Gemeinderichtplan auch konsequent in diese vier Themenbereiche gegliedert.

Im Wesentlichen besteht der Gemeinderichtplan aus dem Richtplankarte und den drei dazugehörigen Richtplankarten, die sich gegenseitig ergänzen. Der Richtplankarte umfasst die für die Behörden verbindlichen Richtplanbeschlüsse sowie für das Verständnis notwendige Erläuterungen. Die Richtplanbeschlüsse können genereller Natur (ohne konkrete räumliche Bestimmung) oder räumlich konkret zuweisbar sein.

Die räumlich konkreten Richtplanbeschlüsse werden in den Richtplankarten «Siedlung und Freiraum», «Mobilität und Umwelt» sowie «Fuss- und Wanderwege» verortet. Neben den Richtplanbeschlüssen wird in den Karten auch die Ausgangslage abgebildet. Die Ausgangslage bildet die bestehende räumliche Situation sowie abgeschlossene Planungen und Grundlagen ab. Sie dient der Information über den aktuellen Ist-Zustand und hat informativen Charakter. Sie bildet die Basis, auf der zukünftige Zielsetzungen und Massnahmen (Richtplanabsichten) aufbauen.

Der Planungsbericht erläutert die Richtplaninhalte und dokumentiert den Planungsprozess. Er hat keinen verbindlichen Charakter. Das räumliche Leitbild 2050 stellt als wichtige Grundlage eine Beilage zum Gemeinderichtplan dar.



# Lesehilfe zum Gemeinderichtplan

Die behördenverbindlichen Richtplanbeschlüsse sind im Richtplantext farblich hervorgehoben und mit einer eigenen Beschlussnummer versehen. Sofern sich ein Richtplanbeschluss räumlich verorten lässt, wird in der Richtplankarte der entsprechende Inhalt mit der Beschlussnummer beschriftet. Je nach Richtplaninhalt werden die Beschlussnummern direkt im Plan oder in der Planlegende verzeichnet. So werden die Inhalte der Richtplankarte mit dem Richtplantext verknüpft.

Jeder Richtplanbeschluss umfasst:

- eine Absichtserklärung bzw. Zielformulierung,
- konkrete Massnahmen oder Vorgehensschritte,
- den vorgesehenen Realisierungshorizont,
- den Koordinationsstand und
- die federführenden und beteiligten Stellen.

Sofern vorhanden, werden zudem Abhängigkeiten und mögliche Zielkonflikte festgehalten.



## S 3.1 Ausgangslage

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

## S 3.1.2 Beschluss

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

<b>Massnahmen/ Vorgehen</b>	• _____ • _____
<b>Abhängigkeiten/ Zielkonflikte</b>	• _____
<b>Realisierung</b>	_____
<b>Koordinationsstand</b>	_____
<b>Federführung</b>	_____
<b>Beteiligung</b>	_____

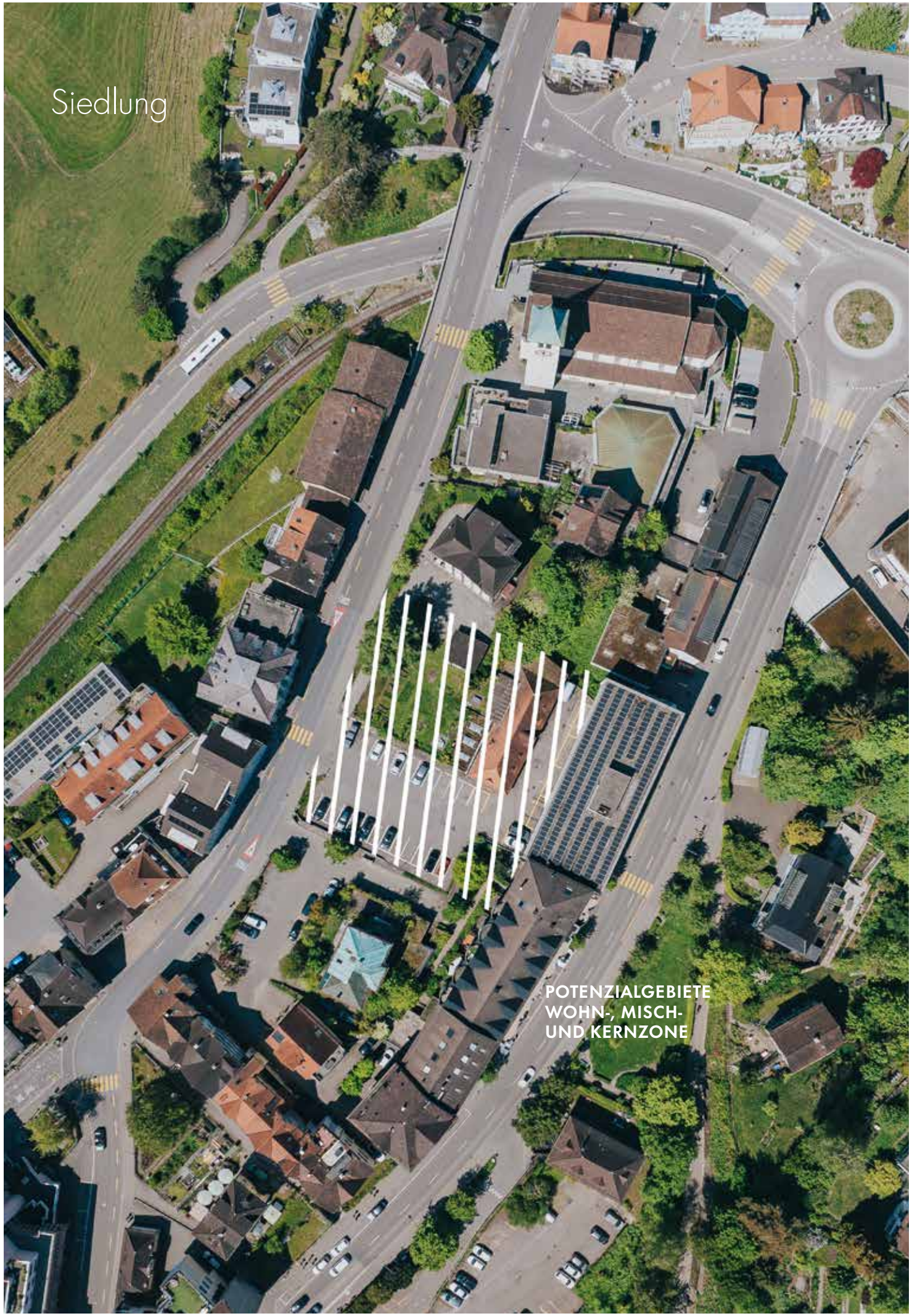
### Koordinationsstand

Der Koordinationsstand gibt Aufschluss über den Konkretisierungsgrad eines Richtplanbeschlusses bzw. darüber, wieweit ein Richtplaninhalt bereits abgestimmt ist.

Unterschieden wird zwischen Vororientierung, Zwischenergebnis und Festsetzung:

Vororientierung	Das Vorhaben hat erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens. Es ist aber noch unklar, welche Konflikte vorhanden sind und wie diese gelöst werden können.
Zwischenergebnis	Es gibt noch Konflikte zu lösen, für die sich aber im Richtplan klare Aussagen zu den weiteren Schritten machen lassen.
Festsetzung	Das Vorhaben hat in der Regel keine Konflikte mehr, die auf Stufe Richtplan bereinigt werden müssen, und ist auf die übergeordneten Planungen abgestimmt.

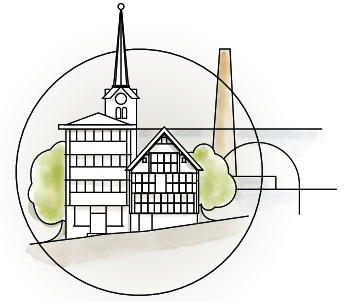
Siedlung



POTENZIALGEBIETE  
WOHN-, MISCH-  
UND KERNZONE

# Siedlung

## Wichtige Richtplaninhalte



### INNENENTWICKLUNG

Das Hauptaugenmerk der Ortsplanungsrevision liegt auf der Umsetzung der **Innenentwicklungsstrategie** aus dem räumlichen Leitbild 2050. In Herisau soll die Innenentwicklung unter Berücksichtigung der bestehenden **ortsbaulichen Qualitäten** und in Abwägung mit dem Ortsbilschutz und den geschützten Kulturobjekten stattfinden. Im Gemeinderichtplan erfolgt dies auf mehreren Handlungsebenen:

1. Das **räumliche Leitbild 2050** wird als wegleitendes Planungsinstrument festgelegt.
2. Es wird eine Grundlage für die Überprüfung des Ortsbilschutzes und der geschützten Kulturobjekte geschaffen, mit dem Ziel, die **schutzwürdigen Bauten** zu sichern und gleichzeitig eine **ortsbildverträgliche Erneuerung** zu ermöglichen.
3. Für die prioritären **Potenzialgebiete** gemäss dem räumlichen Leitbild 2050 werden konkrete Handlungsanweisungen für deren Umsetzung in der Nutzungsplanung festgelegt.
4. Es werden **Bauzonenreserven von strategischer Bedeutung** für die Gemeindeentwicklung definiert, und es wird aufgezeigt, wie mit ihnen umgegangen werden soll.

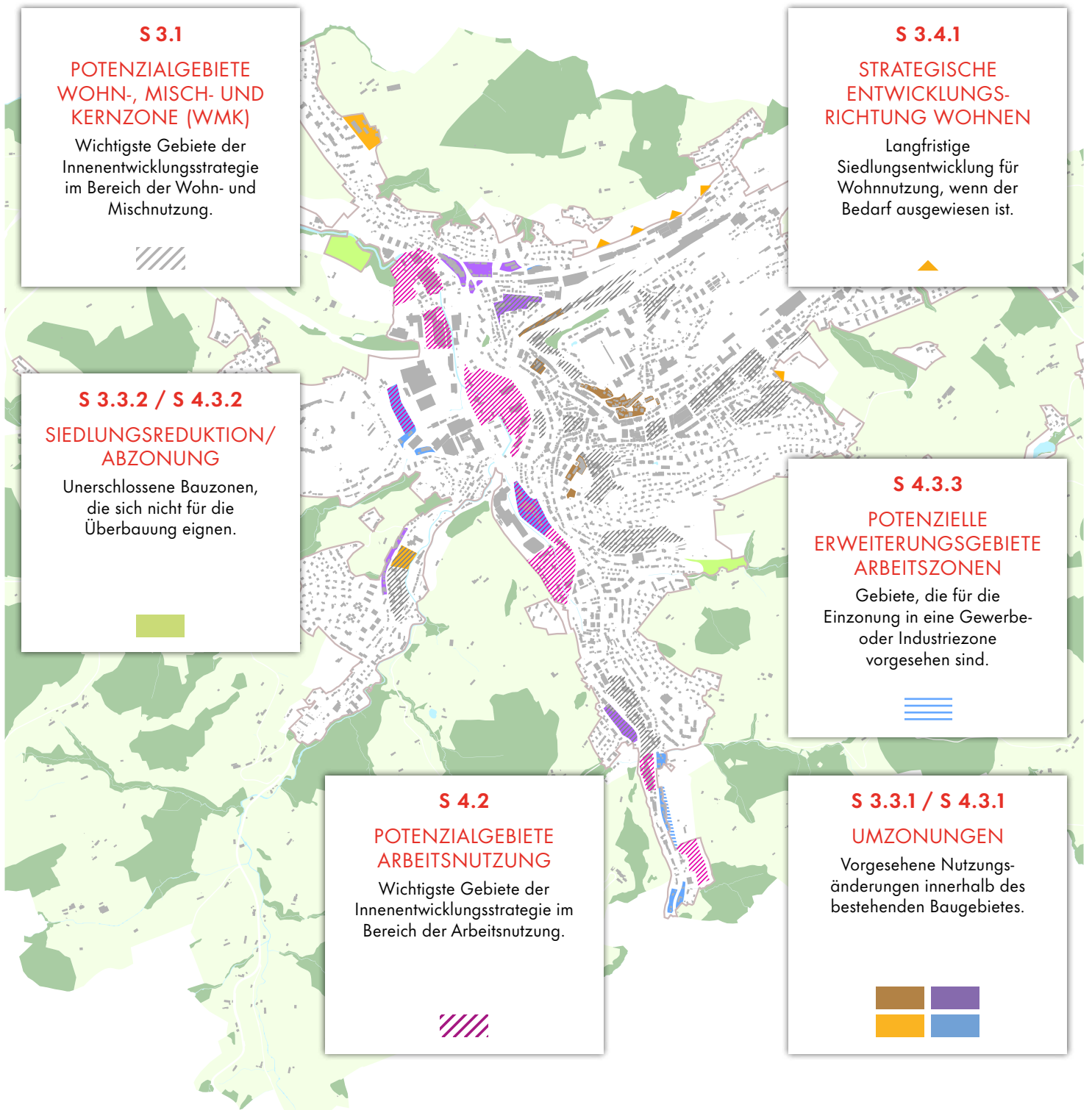
### SIEDLUNGSERWEITERUNG/-REDUKTIONEN

Neben der Innenentwicklung zeigt der Gemeinderichtplan auch die **längerfristige Abgrenzung des Baugebietes** auf. Der Gemeinderichtplan stellt in der Ausgangslage die heutige Abgrenzung des Baugebietes dar und zeigt auf, wo diese in Zukunft erweitert oder reduziert werden soll. Als Grundlage für die Dimensionierung des künftigen Baugebietes dienen die Vorgaben des kantonalen Richtplans. Die Entscheidfindung hinsichtlich der strategischen Entwicklungsgebiete erfolgte im räumlichen Leitbild 2050.

### SIEDLUNGSAUSSTATTUNG

Die Siedlungsentwicklung ist auf die bestehende Infrastruktur abzustimmen. Bei Bedarf ist die bestehende Infrastruktur mit neuen **öffentlichen Bauten und Anlagen** zu ergänzen. Der Gemeinderichtplan zeigt auf, wo sich die bestehenden öffentlichen Bauten und Anlagen befinden, und legt, wenn möglich, den Raumbedarf für die Ergänzung der bestehenden Infrastruktur fest. Dies betrifft unter anderem die Bereiche Sport und Freizeit, Bildung und Gesundheit.

# Siedlung



Freiraum

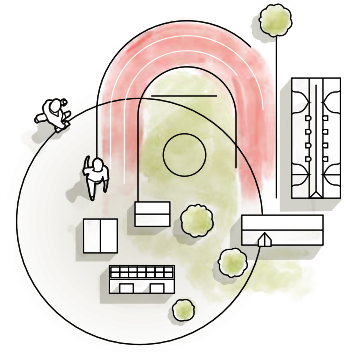
BAUMREIHE  
STRASSENRAUM

LANDSCHAFTSFENSTER



# Freiraum

## Wichtige Richtplaninhalte



### FREIRAUMVERSORGUNG UND -GESTALTUNG

Im Rahmen der Siedlungsentwicklung nach innen kommt der Siedlungsdurchgrünung und der Anordnung von öffentlichen Freiflächen eine wichtige Bedeutung zu. Im Gemeinderichtplan werden deshalb die **prägenden Grünstrukturen** festgelegt.

Neben der Grösse und der Lage der Freiräume ist auch deren Qualität von zentraler Bedeutung. Der Gemeinderichtplan legt diesbezüglich **Gestaltungsgrundsätze** für die öffentlichen Aussenräume, den Strassenraum im Zentrum, die Strassenräume in den Wohnquartieren sowie Promenaden fest.

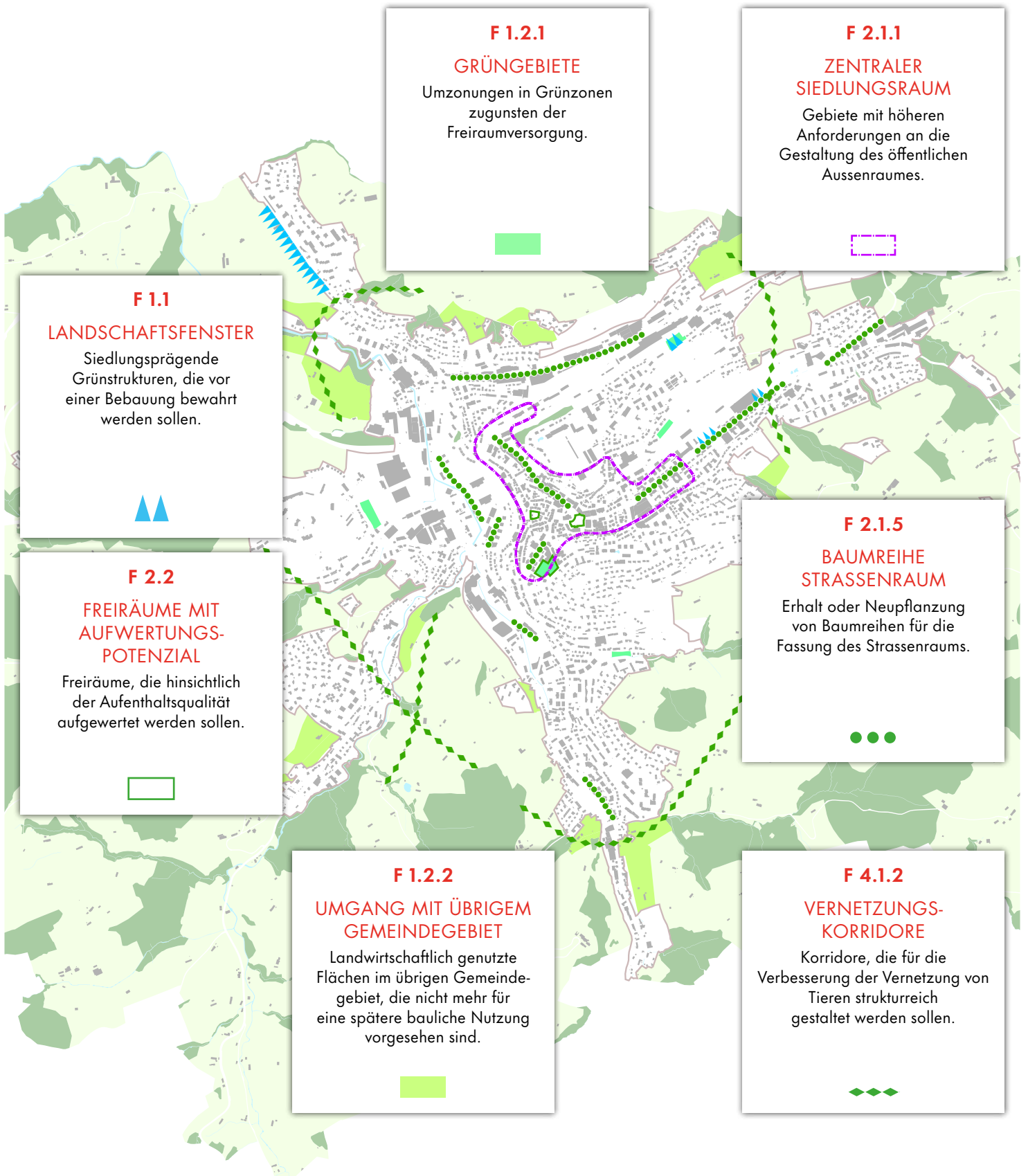
### SIEDLUNGSÖKOLOGIE

Das Siedlungsgebiet spielt eine wichtige Rolle für die Biodiversität und die Landschaftsqualität. Aufgrund ihrer Strukturvielfalt haben innerörtliche Grünflächen ein hohes Potenzial als Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten. Auf der Grundlage des Biodiversitätskonzepts von Herisau werden im Gemeinderichtplan **Massnahmen zur Förderung der Biodiversität** im Siedlungsgebiet vorgesehen.

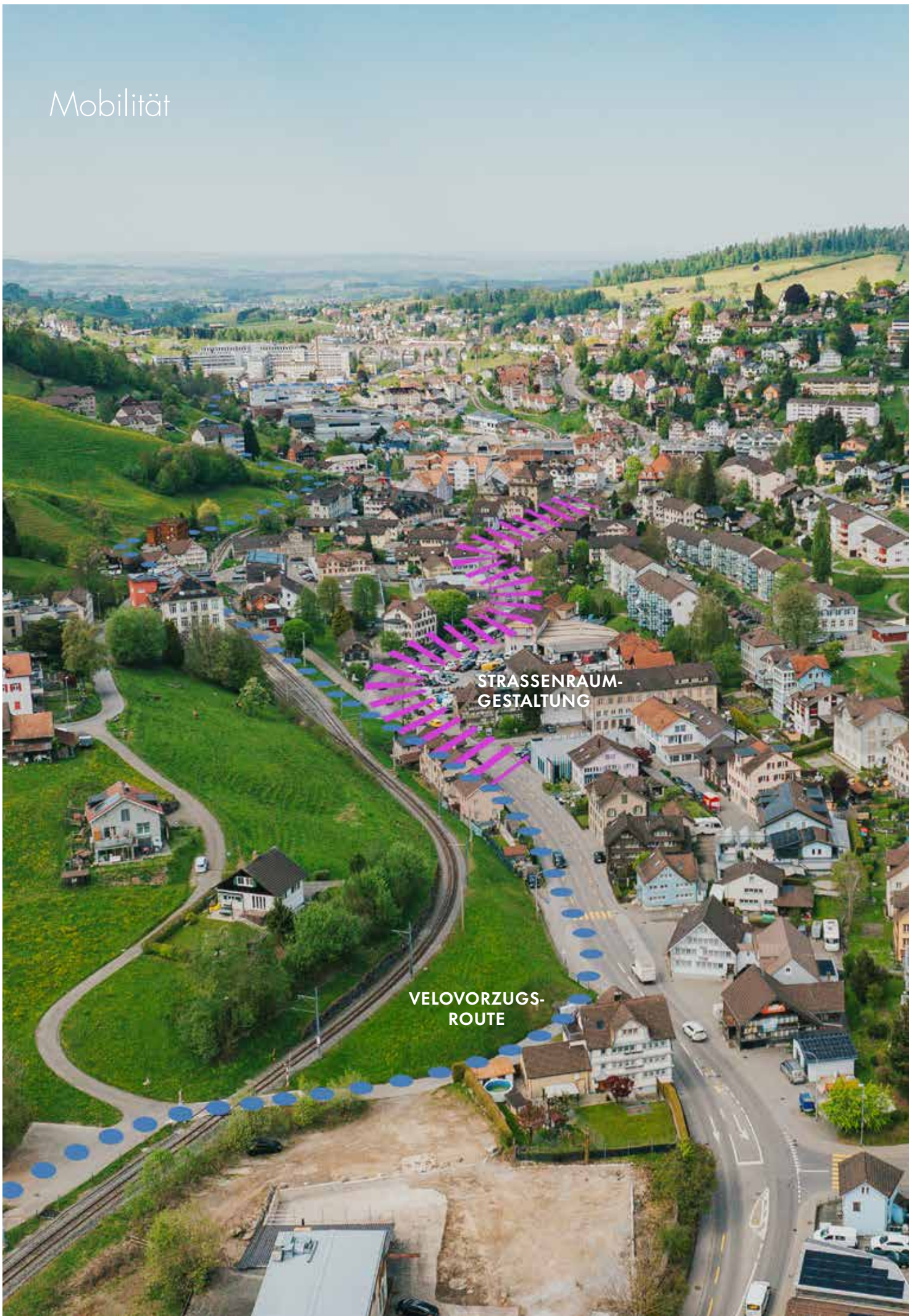
### NATURSCHUTZ

Mit einem Richtplankapitel zum Naturschutz wird die **Lebensraumvernetzung** ausserhalb und innerhalb des Siedlungsgebietes thematisiert. Ausserhalb des Siedlungsgebietes bilden der kantonale Richtplan sowie der kantonale Schutz-zonenplan eine wichtige Basis für die Gemeinderichtplanung. Innerhalb des Siedlungsgebietes bildet das überarbeitete Inventar der Naturobjekte eine wichtige Grundlage.

# Freiraum



# Mobilität

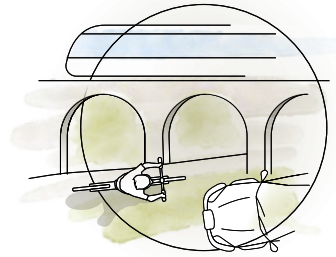


STRASSENRAUM-  
GESTALTUNG

VELOVORZUGS-  
ROUTE

# Mobilität

## Wichtige Richtplaninhalte



### VERKEHRSNETZ

Die künftige Siedlungsentwicklung ist auf das bestehende Verkehrsnetz abzustimmen. Dementsprechend wurde die Feinerschliessung der Gebiete, für die eine Nutzungsintensivierung vorgesehen ist, genauer untersucht. Allenfalls **notwendige Ausbaumassnahmen** im Zusammenhang mit der Entwicklung von Arealen sowie bekannte **Defizite des bestehenden Verkehrsnetzes** wurden entsprechend im Gemeinderichtplan festgehalten.

### SIEDLUNGSVERTRÄGLICHE ABWICKLUNG DES VERKEHRS

Für eine siedlungsverträgliche Verkehrsabwicklung werden sowohl betriebliche als auch gestalterische Ansätze verfolgt – insbesondere durch den Einsatz von **gezielten Temporeduktionen** und **angepassten Strassenraumgestaltungen**. Neben Massnahmen auf Gemeindestrassen hält die Gemeinde auch ihre Anliegen zu ausgewählten Kantons- und Nationalstrassenabschnitten fest.

### FÖRDERUNG NACHHALTIGE MOBILITÄT

Die Förderung einer nachhaltigen Mobilität ist ein zentrales Ziel der Gemeinde, um die Verkehrsbelastung zu reduzieren, die Umwelt zu entlasten und die Aufenthaltsqualität innerhalb der Siedlungsgebiete zu erhöhen. Zur Umsetzung dieses Ziels wird im Gemeinderichtplan ein breites Spektrum an Push- und Pull-Massnahmen in den Bereichen **öffentlicher Verkehr, Veloverkehr, Parkierung und Elektromobilität** vorgesehen.

# Mobilität

## M 1.1.2

### DEFIZITE IM STRASSENNETZ

Verkehrsknoten, die heute oder in Zukunft an ihre Kapazitätsgrenzen stossen oder eine ungenügende Verkehrssicherheit aufweisen.



## M 1.3.2

### VELOVORZUGSRUTE

Linienführung der geplanten Velovorzugsroute von Waldstatt bis Herisau und mögliche Verlängerung über das Glattalviadukt.



## M 2.2.1

### GESTALTUNG ORTSEINGANG

Gestaltung der Ortseingänge mit betrieblichen oder baulichen Massnahmen.



## M 2.2.2

### STRASSENRAUMGESTALTUNG

Strassenräume, die hinsichtlich der Aufenthaltsqualität und der Verkehrssicherheit aufgewertet werden sollen.



## M 3.1.1

### NEUE BAHNHALTESTELLE

Zusätzliche Haltestelle der Appenzeller Bahnen beim Areal Steig, welche die Anbindung des Gebietes an den öffentlichen Verkehr einst verbessern könnte.



## M 2.1.1

### TIEFTEMPOREGIME IN QUARTIEREN

Gebiete, die sich gemäss Tieftempokzept der Gemeinde für eine Tempo-30-Zone oder eine Begegnungszone eignen.



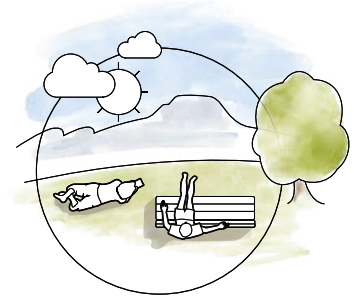
Umwelt



PRIORITÄTSGEBIET  
WÄRMEVERBUND

# Umwelt

## Wichtige Richtplaninhalte



### ENERGIE

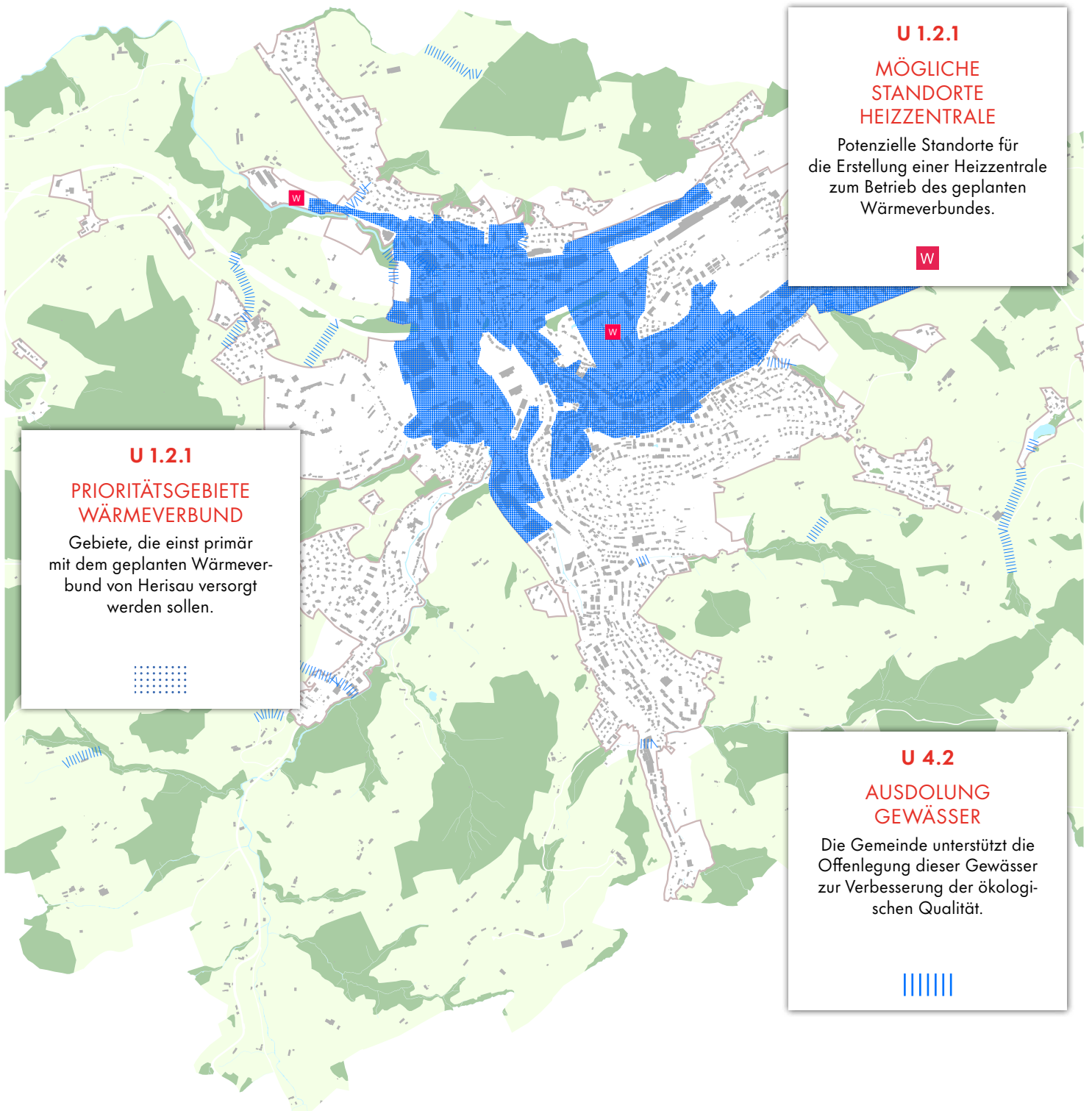
Der Gemeinderat Herisau hat am 9. September 2025 das **Energie- und Klimakonzept 2035** genehmigt. Für die Umsetzung der darin beschlossenen Massnahmen soll ein behördenverbindlicher Richtplan Energie erarbeitet werden. Diese Massnahme wird im Gemeinderichtplan als künftiger Auftrag festgesetzt. Darüber hinaus werden im Gemeinderichtplan die Massnahmen aus dem **Masterplan Energie** vom Juli 2023 behördenverbindlich festgelegt.

### ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL

Durch eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung sollen ungünstige Auswirkungen des **Klimawandels** reduziert werden. Eine wichtige Basis legt die Gemeinde bereits im Bereich Freiraum, indem eine möglichst gute Durchgrünung im Siedlungsgebiet sowie die Freihaltung der umgebenden Hügellandschaft angestrebt werden. Weitere Massnahmen sollen mit der Umsetzung des **Generellen Entwässerungsplans (GEP)** der Gemeinde erfolgen (bspw. **Prinzip Schwammstadt**).

### NATURGEFAHREN

Die grundeigentümerverbindliche Umsetzung der kantonalen Gefahrenkarte erfolgt durch die Festlegung von Gefahrenzonen im **Zonenplan Gefahren**. Die Gemeinde Herisau hat die Gefahrenkarte noch nicht grundeigentümerverbindlich umgesetzt. Diese Aufgabe wird im Gemeinderichtplan festgesetzt und erfolgt im Rahmen der Aktualisierung der Nutzungsplanung. Weiter wird im Gemeinderichtplan definiert, wie mit den **Hochwasserschutzdefiziten beim Brüelbach und bei der Glatt** umgegangen wird.



## U 1.2.1

### PRIORITÄTSGEBIETE WÄRMEVERBUND

Gebiete, die einst primär mit dem geplanten Wärmeverbund von Herisau versorgt werden sollen.



## U 1.2.1

### MÖGLICHE STANDORTE HEIZZENTRALE

Potenzielle Standorte für die Erstellung einer Heizzentrale zum Betrieb des geplanten Wärmeverbundes.



## U 4.2

### AUSDOLUNG GEWÄSSER

Die Gemeinde unterstützt die Offenlegung dieser Gewässer zur Verbesserung der ökologischen Qualität.



# Die wichtigsten Begriffe

## **Innenentwicklung**

Seit Inkrafttreten des revidierten Raumplanungsgesetzes im Mai 2014 gilt in der Schweiz das neue Paradigma der Innenentwicklung. Sie verlangt, die bestehenden Potenziale in der Bauzone auszuschöpfen und die Dichte an dafür geeigneten Lagen unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität zu erhöhen. Ziel ist es, die Zersiedlung und den in den letzten Jahrzehnten stark angestiegenen Bodenverbrauch einzudämmen.

## **Räumliches Leitbild**

Das räumliche Leitbild ist ein strategisches Instrument, das beschreibt, wie sich Herisau in Zukunft räumlich entwickeln soll. Es ist konzeptioneller Bestandteil des Gemeinderichtplans.

## **Innenentwicklungsstrategie**

Die Innenentwicklungsstrategie zeigt die Massnahmen der Verdichtung und Aufwertung im Siedlungsgebiet auf. Die Innenentwicklungsstrategie ist folglich integraler Bestandteil des räumlichen Leitbildes.

## **Gemeinderichtplan**

Der Gemeinderichtplan besteht neben dem konzeptionellen Teil (räumliches Leitbild inkl. Innenentwicklungsstrategie) aus der Richtplankarte und dem Richtplantext. Im Richtplantext werden durch Richtplanbeschlüsse Massnahmen zu konkreten Themenbereichen oder Projekten beschrieben. Zu jedem Richtplanbeschluss werden Abhängigkeiten, Zeithorizont und Verantwortlichkeiten aufgeführt. Räumlich konkrete Massnahmen werden zudem in der Richtplankarte verortet.

Der Gemeinderichtplan muss den Vorgaben des übergeordneten kantonalen Richtplans entsprechen und wird von der Regierung genehmigt. Richtpläne müssen die Anforderung der Rechtsbeständigkeit nicht erfüllen und können daher jährlich an neue Gegebenheiten angepasst werden (Fortschreibung). Grössere Anpassungen sind der Bevölkerung zur Mitwirkung zu unterbreiten. Er ist für die Gemeinde behördenverbindlich und untersteht keinem rechtsmittelfähigen Verfahren.

## **Nutzungsplanung**

Der Zonenplan und das Baureglement bilden die Nutzungsplanung einer Gemeinde. Sie sind grundeigentümergebunden und unterstehen einem rechtsmittelfähigen Verfahren (Auflageverfahren). Die Nutzungsplanung wird von der Regierung genehmigt.

## **Zonenplan**

Der Zonenplan legt die Grundnutzung eines Grundstückes fest. Durch die Zonenzuweisung wird definiert, auf welchen Parzellen welche bauliche Nutzung zulässig ist.

## **Baureglement**

Das Baureglement definiert die Regelbauvorschriften für die im Zonenplan ausgewiesenen Zonen und legt weitere Regelungen hinsichtlich des Baubewilligungsverfahrens in der Gemeinde fest. Das Baureglement präzisiert und ergänzt dabei insbesondere die Vorgaben des kantonalen Baugesetzes.

## **Behördenverbindlich**

Festlegungen, die für Behörden verbindlich sind. Sie müssen diese bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten berücksichtigen und danach handeln. Für Private entfalten behördenverbindliche Festlegungen keine direkte Rechtswirkung.

## **Grundeigentümergebunden**

Festlegungen, die für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindlich sind. Sie haben direkte rechtliche Wirkung auf die mögliche Nutzung des Grundstückes.